

Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung „Gemeinde Heusweiler“



Örtliche Bauvorschriften (Satzung) der Gemeinde Heusweiler über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten (Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung) zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes der Gemeinde Heusweiler

Präambel

Werbung ist heutzutage ein wesentliches Element im Ortsbild und geeignet, das Erscheinungsbild von Ortszentren und Straßenzügen mitzubestimmen. Das Bedürfnis nach Werbung ist grundsätzlich anzuerkennen. Werbeanlagen haben einerseits die Aufgabe, auf Gewerbe und Beruf hinzuweisen und Kunden anzusprechen, gleichzeitig aber auch die Aufgabe und Verantwortung, als Bestandteil der jeweiligen architektonischen Fassadengestaltung eines Gebäudes und des Straßenbildes, an der Qualitätssicherung und -steigerung des öffentlichen Raumes mitzuwirken. Der öffentliche Raum repräsentiert ein gemeinsames kulturelles, wirtschaftliches und soziales Anliegen der Bewohner und Besucher des Ortes, der Hauseigentümer sowie der Gewerbetreibenden.

Werbeanlagen verfolgen ihrer Natur nach den Zweck, optisch aufzufallen und gezielt die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken. Dadurch kann es insbesondere durch zu große, das Ortsbild dominierende oder zu aufdringlich gestaltete Werbeanlagen oder deren Anhäufung zur Beeinträchtigung oder gar zur Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes kommen. Dies soll im Sinne der Ortsbildpflege vermieden werden.

Im Gemeindegebiet der Gemeinde Heusweiler ist bereits heute eine große Vielfalt von unterschiedlichen Werbeanlagen vorhanden. Beeinträchtigungen des Orts- und Straßenbildes sind punktuell bereits erkennbar. Zudem ist seit einigen Jahren zu beobachten, dass zentrale, wichtige Verkehrsachsen für den Bereich der Großflächenwerbung (Plakatwände, digitale Werbetafeln) zunehmend von Interesse sind. Insbesondere durch diese großflächigen Werbeanlagen besteht die Gefahr einer weiteren schleichenden Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes. Vor diesem Hintergrund besteht ein Regelungserfordernis.

Bisher verfügt die Gemeinde Heusweiler über kein gesamtgemeindliches Konzept, das die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten einheitlich regelt. Zwar existiert für einen Teilbereich des Ortsteils Heusweiler bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan, der spezifische Festsetzungen zu Werbeanlagen enthält und auch in anderen Teilgebieten finden sich vereinzelte Regelungen in lokalen Bebauungsplänen; eine flächendeckende Steuerung für das gesamte Gemeindegebiet fehlt jedoch bislang. Da die Mindestregelungen der Landesbauordnung zum Schutz gegen Verunstaltung nicht ausreichen, um eine städtebaulich attraktive und harmonische Entwicklung in allen Ortsteilen nachhaltig zu sichern, besteht daher Regelungsbedarf. Aus diesem Grund ist die Aufstellung eines ortsübergreifenden Werbeanlagen- und Warenautomatenkonzeptes inklusive einer entsprechenden Satzung für das gesamte Gemeindegebiet erforderlich.

Ziel der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Gemeinde Heusweiler ist es, ein Gleichgewicht zwischen der Forderung nach Werbeflächen und den Ansprüchen der Ortsgestaltung und der Ortsbildpflege zu erreichen. Städtebauliche, architektonische und gestalterische Fehlentwicklungen im Ortsbild sollen vermieden werden. Hierzu legt die Satzung Anforderungen hinsichtlich Art, Anbringungsort, Größe, Anzahl, Anordnung und Gestaltung von Werbeanlagen fest. Diese Anforderungen gelten für bestimmte Teilbereiche der Gemeinde Heusweiler und werden je nach Teilbereich unterschiedlich hoch festgelegt.

Rechtsgrundlage

Zum Schutz und zur künftigen Gestaltung des Erscheinungsbildes der Gemeinde Heusweiler hat der Gemeinderat der Gemeinde Heusweiler in seiner Sitzung am [REDACTED] auf der Grundlage des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt I S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. November 2025 (Amtsblatt I S. 1086) und der § 85 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Landesbauordnung (LBO) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 855) folgende Satzung beschlossen:

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Begriffsdefinitionen

(1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind gemäß § 12 Abs. 1 Landesbauordnung des Saarlandes (LBO) alle ortsfesten Einrichtungen,

die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrs- oder Grünraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen auch Werbeanlagen, die sich bis zu 30 cm hinter der Schaufensterscheibe befinden und somit ebenfalls Auswirkungen auf den öffentlichen Raum haben. Mobile Werbeträger (z.B. Fahrräder, Anhänger) gelten ebenfalls als ortsfeste Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung, wenn sie ortsfest genutzt werden.

- (2) Warenautomaten im Sinne dieser Satzung sind Automaten außerhalb von Gebäuden, die Waren in Selbstbedienung gegen Bezahlung ausgeben und vom öffentlichen Verkehrs- oder Grünraum aus sichtbar sind.
- (3) Werbeanlagen im Bereich der Gebäudefassaden sind:
 - Hinweisschilder / Werbetafeln
 - Schriftzüge und Logos
 - Leuchtkasten / -reklame
 - Werbebanner
 - Plakatwände
 - Schaukästen

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Regelungsbereich der Satzung bezieht sich ausschließlich auf die in der Ortsdurchfahrt liegenden, durch Bundes- und Landesstraßen sowie durch Gemeindestraßen erschlossenen Gebiete. Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die in den beiliegenden Übersichtsplänen dargestellten Bereiche der Gemeinde Heusweiler. Hinsichtlich Art und Umfang der Regelungen differenziert die Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung zwischen folgenden Kategorien:
 - Bereich 1: Ortszentren
 - Bereich 2: Ortsdurchfahrten überwiegend Wohnnutzung
 - Bereich 3: Ortsdurchfahrten überwiegend gewerblich geprägt
 - Bereich 4: Sonderstandorte
- (2) Bereich 1 – Ortszentren: Hierzu zählen die Ortszentren des Hauptortes Heusweiler und des Ortsteils Holz.
 - Das Ortszentrum von Heusweiler erstreckt sich entlang der Bundesstraße B 268, welche von Süden nach Norden als Saarbrücker und Trierer Straße durch den Hauptort verläuft. Im südlichen Bereich wird das Ortszentrum des Hauptortes durch den Verkehrskreisel „Auf Jungs Wies/ Saarbrücker Straße/ Illinger Straße“ und im nördlichen Bereich durch einen Weg, der den Friedhof Heusweiler fußläufig anbindet, begrenzt. Miteinbezogen werden zudem die (Teil-)Bereiche Saarlouiser Straße (L 141), Kirchstraße, „Am Markt“, „Am Bahnhof“ und „Am Hirtenbrunnen“.
 - Das Ortszentrum von Holz erstreckt sich entlang der Landesstraße L 136, welche von Westen nach Südosten als Heusweiler- und Alleestraße durch den Ortsteil verläuft. Im westlichen Bereich wird das Ortszentrum von Holz durch den Holzer Platz und im südöstlichen Bereich durch den Kreuzungsbereich Alleestraße/ „Zur Fröhn“ mitsamt den umliegenden Nutzungen begrenzt.

Die Abgrenzungen der beiden vorgenannten Bereiche orientieren sich grob am integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) der Gemeinde Heusweiler (Handlungsbereich 1 - Ortskern Heusweiler und Handlungsbereich 2 - Ortskern Holz) aus dem Jahr 2023.
- (3) Bereich 2 – Ortsdurchfahrten überwiegend Wohnnutzung: Hierzu zählen die zentralen Ortsdurchfahrten im Gemeindegebiet, in denen die angrenzende Bebauung und Nutzung überwiegend durch Wohnnutzung geprägt ist.
 - Ortsteil Eiweiler: Bereiche, die dieser Kategorie zugeordnet sind, finden sich im Wesentlichen entlang der Lebacher Straße (B 268) sowie entlang der Lebacher Straße (L 305) und Großwaldstraße (L 301), wobei vereinzelte Teilabschnitte im Bereich der Lebacher Straße (B 268 und L 305) den Bereichen 3 und 4 zugeordnet werden.
 - Hauptort Heusweiler: Bereiche, die dieser Kategorie zugeordnet sind, finden sich im Wesentlichen entlang der Saarlouiser Straße (L 141) im Nordwesten, der Straße „Auf Jungs Wies“ im Westen, der Völklinger Straße (L 136) im Südwesten, der Illinger Straße (L 141) im Osten und der Holzer Straße (L 136) im Südosten. Ebenfalls unter diese Kategorie fallen Bereiche entlang der Saarbrücker und der Trierer Straße (B 268); ausgenommen hiervon sind das Ortszentrum von Heusweiler selbst (siehe Bereich 1) sowie Teilabschnitte nördlich hiervon (siehe Bereich 3). Außerdem fallen unter diese Kategorie zum einen der Kreuzungsbereich Lebacher Straße (268) / Hirteler Straße (samt der süd- und nordöstlich der Lebacher Straße (B 268) angrenzenden Bebauung) im Norden von Heusweiler und zum anderen Bereiche entlang der Berschweiler Straße und Kutzhofer Straße (L 265) im Osten von Heusweiler.
 - Ortsteil Holz: Bereiche, die dieser Kategorie zugeordnet sind, finden sich im Wesentlichen entlang der Heusweilerstraße (L 136) westlich des Ortszentrums von Holz, östlich hiervon entlang der Matzenbergstraße und Wahlschieder Straße (L 263) sowie südlich hiervon entlang der Alleestraße (L 136) Richtung Saarstraße (L 128). Ebenfalls unter diese Kategorie fällt die im Süden des Ortsteils verlaufende Saarstraße (L 128); über diese ist der Ortsteil Holz sowohl im Südwesten als auch im Nordosten an die Bundesautobahn BAB 1 angebunden.

- Ortsteil Kutzhof: Bereiche, die dieser Kategorie zugeordnet sind, finden sich im Wesentlichen entlang der Mehlenbachstraße (L 141) im Westen sowie der Lummerschieder Straße und Köllertalstraße (L 265) im Osten.
 - Ortsteil Niedersalbach: Bereiche, die dieser Kategorie zugeordnet sind, finden sich im Wesentlichen entlang der Saarlouiser Straße (L 141) im Norden und entlang der Walpershofer Straße (L 268), die von der Saarlouiser Straße (L 141) Richtung Süden verläuft.
 - Ortsteil Obersalbach: Bereiche, die dieser Kategorie zugeordnet sind, finden sich im Wesentlichen entlang der Saarlouiser Straße (L 141).
 - Ortsteil Wahlschied: Bereiche, die dieser Kategorie zugeordnet sind, finden sich von Südwesten Richtung Nordosten im Wesentlichen entlang der Grünstraße, der Straße „Im Dorf“ und der Vorstadtstraße (L 263). Ebenfalls unter diese Kategorie fallen die Hohlstraße und die Straße „Am Heidstock“; diese münden im Süden in die Saarstraße (L 128).
- (4) Bereich 3 – Ortsdurchfahrten überwiegend gewerblich geprägt: Hierzu zählen die zentralen Ortsdurchfahrten im Gemeindegebiet, in denen die angrenzende Bebauung und Nutzung überwiegend gewerblich geprägt ist. Die städtebauliche Struktur und das Erscheinungsbild unterscheiden sich in diesen Bereichen deutlich von den übrigen Ortsdurchfahrten im Gemeindegebiet.

Bereiche, die dieser Kategorie zugeordnet sind, finden sich lediglich im Hauptort Heusweiler entlang der Trierer Straße (B 268) sowie im Ortsteil Eiweiler entlang der Lebacher Straße (B 268).

- Ortsteil Eiweiler: Ein überwiegend gewerblich geprägter Teilabschnitt der Lebacher Straße (B 268) findet sich im Kreuzungsbereich Lebacher Straße (B 268) / Lebacher Straße (L 305).
 - Hauptort Heusweiler: Überwiegend gewerblich geprägte Teilabschnitte der Trierer Straße (B 268) finden sich südlich des Kreuzungsbereichs Trierer Straße (B 268) / Jakobstraße sowie im Kreuzungsbereich Trierer Straße (B 268) / Winterscheidtstraße.
- (5) Bereich 4 – Sonderstandorte: Hierzu zählen an Ortsdurchfahrten gelegene Standorte im Gemeindegebiet, die durch großflächige gewerbliche Nutzungen geprägt sind.

Bereiche, die dieser Kategorie zugeordnet sind, finden sich sowohl im Hauptort Heusweiler (Fachmarktzentrum „Am Bahnhof“, Gewerbegebiet „Dilsburg“) als auch in den Ortsteilen Holz (Gewerbegebiet „Am Wasserturm“) und Eiweiler (Gewerbepark Eiweiler, Industrie- und Gewerbepark Eiweiler Nord).

- Das Fachmarktzentrum „Am Bahnhof“ (u.a. Globus Baumarkt, Lidl, Rewe) im Hauptort Heusweiler erstreckt sich entlang der Saarbahnlinien und wird im südlichen Bereich durch den Verkehrskreis „Auf Jungs Wies/ Am Bahnhof“ sowie im nördlichen Bereich durch den Kreuzungsbereich Saarbrücker Straße (B 268) / Am Bahnhof begrenzt. Aufgrund der zentralen Lage im Ortszentrum von Heusweiler wird das gesamte Fachmarktzentrum „Am Bahnhof“ als Sonderstandort festgelegt. Das Fachmarktzentrum grenzt unmittelbar an das Ortszentrum von Heusweiler an bzw. wird über den in der Saarbrücker Straße 28 befindlichen Gebäudekomplex mit dem Ortszentrum verbunden.
 - Das Gewerbegebiet „Dilsburg“ im Hauptort Heusweiler erstreckt sich südlich entlang der Holzer Straße (L 136), wobei nur der unmittelbar an der Holzer Straße (L 136) gelegene, vom öffentlichen Verkehrsraum der Ortsdurchfahrt einsehbare Teil des Gewerbegebietes „Dilsburg“ als Sonderstandort festgelegt wird.
 - Das Gewerbegebiet „Am Wasserturm“ im Ortsteil Holz erstreckt sich beidseitig entlang der Saarstraße (L 128) auf Höhe des Kreuzungsbereiches Saarstraße (L 128) / „Am Heidstock“ und wird im Gesamten als Sonderstandort festgelegt.
 - Der Gewerbepark Eiweiler im Ortsteil Eiweiler erstreckt sich östlich entlang der Lebacher Straße (L 305) und wird im Gesamten als Sonderstandort festgelegt.
 - Der Industrie- und Gewerbepark Eiweiler Nord im Ortsteil Eiweiler grenzt im Westen an die Lebacher Straße (L 305) an und erstreckt sich nach Nordwesten entlang der Saarbahnlinie. Er wird insgesamt als Sonderstandort festgelegt, wobei nur der Teil des Industrie- und Gewerbeparks Eiweiler Nord in den Geltungsbereich der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung einbezogen wird, der auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Heusweiler liegt.
- (6) Die genaue Abgrenzung kann den Übersichtsplänen entnommen werden. Die vorgenannten parzellenscharfen Übersichtspläne sind Bestandteil dieser Satzung. Diese stehen auch während der allgemeinen Dienststunden bei der Gemeinde Heusweiler zur Ansicht bereit.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Zulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten.
- (2) Die Satzung dient ausschließlich der Regelung kommerzieller Werbung. Der Begriff „Werbung“ bestimmt sich nach Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über irreführende und vergleichende Werbung. Demnach ist Werbung „jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen zu fördern“.
- (3) Innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung sind ausschließlich Ausleger, Hinweisschilder und Werbetafeln, Schriftzüge und Logos,

Schaufensterbeklebungen und -beschriftungen, Leuchtkästen bzw. -reklamen, Werbebanner, Plakatwände, Fahnen und Werbepylone, aufblasbare Werbeträger, Aufsteller, digitale Werbetafeln sowie Warenautomaten und Schaukästen zulässig, vorbehaltlich der nachgehenden Bestimmungen.

- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für verfahrensfreie sowie für genehmigungsfreigestellte Werbeanlagen und Warenautomaten. Unberührt bleiben sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere des Denkmalschutzrechtes. Liegen Werbeanlagen in der Nähe der Autobahn sind insbesondere die Vorgaben der Autobahn GmbH zu beachten.
- (5) Die Vorschriften gelten nicht für Wahlwerbung für die Dauer eines Wahlkampfes, für Hinweise auf aktuelle Veranstaltungen der Gemeinde, gemeindliche Organisationen, Vereine und dergleichen an von der Gemeinde ausgewählten Standorten, für Litfaßsäulen sowie für Werbeanlagen, die unmittelbar an Wartehäuschen von Bushaltestellen angebracht sind.

§ 4 Grundsätze / Allgemeine Anforderungen

- (1) Werbeanlagen und Warenautomaten sind so zu errichten, aufzustellen, anzuordnen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie sich insbesondere nach Größe, Anzahl, Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung dem Erscheinungsbild des Grundstücks, auf dem sie errichtet werden, und der sie umgebenden baulichen Anlagen unterordnen sowie das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigen oder verunstalten.
- (2) Die Lage der Werbeanlage sowie des Warenautomaten ist auf die Fassadengliederung und in Bezug auf Gestaltung, Größe und Farbe auf die Fassadengestaltung abzustimmen. Plastische Gliederungselemente der Fassaden (z.B. Gesimse, Rahmungen, Fenster, historische Hauszeichen oder Inschriften) dürfen nicht verdeckt werden. Für sämtliche Werbeanlagen und Warenautomaten gilt, dass die Trägerkonstruktionen unauffällig anzubringen sind, sprich nicht die Aufmerksamkeit des Betrachters auf sich ziehen dürfen. Dies gilt auch für Kabelführungen und technische Hilfsmittel. Gebäudeübergreifende Werbeanlagen und Warenautomaten sind unzulässig.
- (3) Werbeanlagen und Warenautomaten sind so zu errichten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Sie sind ständig in einem technisch einwandfreien und optisch ordentlichen Zustand zu erhalten.
- (4) Nach Aufgabe der Nutzung besteht die Verpflichtung die Werbeanlage bzw. den Warenautomaten samt aller Befestigungsmaterialien rückzubauen. Neue Werbeanlagen und Warenautomaten dürfen erst nach Beseitigung bisheriger Werbeanlagen und Warenautomaten angebracht werden.
- (5) Die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs (Fuß- und Fahrverkehr) darf durch Werbeanlagen (u.a. Ausleger, Aufsteller, Dropflags) und Warenautomaten sowie deren Nutzung nicht gefährdet werden.
- (6) Temporäre Werbung auf Baugerüsten und Bauzäunen im Rahmen der Vorhaltezeit kann zugelassen werden, wenn sie eine Größe von 6 m² nicht überschreitet und sich auf die dort arbeitenden Gewerke bezieht und / oder auf die beabsichtigte Gebäudenutzung hinweist.
- (7) Werbeanlagen, die die Sicht behindern, die Unterhaltung der Straße erschweren oder sich verkehrsgefährdend auf den Straßenverkehr auswirken (insbesondere auf Innenflächen von Kreisverkehrsplätzen und in deren unmittelbarem Bereich, im Bereich kritischer Knotenpunkte, in Sichtdreiecken, an Fußgängerüberwegen) dürfen nicht errichtet werden. Das Anbringen von Werbeanlagen an Verkehrszeichen bzw. Lichtsignalanlagen sowie an Bauwerken und Bäumen der Straßenbauverwaltung ist nicht erlaubt.
- (8) Beleuchtete Werbeanlagen (z.B. digitale Werbetafeln und Leuchtkästen / -reklame) bzw. die Beleuchtung von Werbeanlagen sind auf der Grundlage der Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Beschluss der LAI vom 13.09.2012 (Stand: 08.10.2012 - (Anlage 2 Stand 03.11.2015)) bzw. unter Berücksichtigung gültiger Änderungen, zu errichten und zu betreiben.

Zweiter Teil Werbeanlagen und Warenautomaten

§ 5 Fremdwerbung

- (1) Fremdwerbung ist Werbung für nicht am Ort der Werbung ansässige Betriebe, Dienstleistungen und Produkte.
- (2) Die Zulässigkeit von Fremdwerbung wird innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung wie folgt geregelt:
 - a) Innerhalb der Bereiche 1 „Ortszentren“ und 2 „Ortsdurchfahrten überwiegend Wohnnutzung“ ist Fremdwerbung unzulässig.
 - b) Innerhalb der Bereiche 3 „Ortsdurchfahrten überwiegend gewerblich geprägt“ und Bereiche 4 „Sonderstandorte“ ist Fremdwerbung unter Beachtung der getroffenen Regelungen gemäß § 10 Absatz 7 sowie § 12 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 4 Buchstabe g zulässig.

§ 6 Zulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich 1 „Ortszentren“

- (1) Je Gebäude ist maximal 1 Ausleger zulässig. Sofern mehrere Gewerbeeinheiten in einem Gebäude vorhanden sind, sind weitere

Ausleger auf Antrag bei der Gemeinde Heusweiler möglich. Der Ausleger ist ausschließlich in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses anzubringen. In Abstimmung mit der Gemeinde Heusweiler ist eine Anbringung auch oberhalb der Erdgeschosszone ausnahmsweise möglich. Die Ausfertigung des Auslegers darf maximal 0,60 x 0,60 m betragen mit einer Stärke von maximal 0,10 m und einer Gesamtauskrugung von maximal 0,75 m. Bei Ergänzung zu einem Schriftzug / Logo hat die Anbringung des Auslegers auf der gleichen Höhe, bezogen auf die Mitte des Schriftzuges, zu erfolgen. Eine externe Beleuchtung des Auslegers ist zulässig, sofern sich die eingesetzten Strahler gestalterisch der Werbeanlage und der Fassadenausbildung deutlich unterordnen. Der elektrische Anschluss für die Beleuchtung muss verdeckt erfolgen. Alternativ kann die Schrift hinterleuchtet sein. Der Ausleger als Leuchtkasten ist unzulässig.

- (2) Je Gewerbeeinheit ist maximal 1 Hinweisschild oder 1 Werbetafel zulässig. Hinweisschilder sind mit einer Größe von maximal 0,40 x 0,30 m (Breite x Höhe) im Eingangsbereich eines Gebäudes zulässig. Bei mehreren Schildern muss immer gleiches Format und Material verwendet werden; diese sind im Eingangsbereich eines Gebäudes bündig untereinander anzubringen. Werbetafeln sind mit einer Größe von maximal 0,60 x 0,60 m ausschließlich an der Gebäudefassade, in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung oder in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Zu Fenstern und Türen bzw. Fenster- und Türgewänden (sofern vorhanden) sowie zum Gebäuderand ist ein gleicher Abstand einzuhalten (mindestens 0,10 m). Darüber hinaus ist die Symmetrie der Fassade bei der Ausrichtung der Werbeanlage zu beachten und auf diese abzustimmen. In Abstimmung mit der Gemeinde Heusweiler ist auch eine Anbringung von Hinweisschildern und Werbetafeln an anderer Stelle (z.B. im straßenseitigen Grundstücksbereich) möglich. Eine Beleuchtung von Hinweisschildern und Werbetafeln ist zulässig.
- (3) Je Gewerbeeinheit ist maximal 1 Schriftzug sowie 1 Geschäftslogo und 1 Werbelogo zulässig. Der Schriftzug einschließlich der Logos darf sich auf maximal $\frac{1}{2}$ der Fassadenbreite erstrecken, darf maximal 0,60 m hoch sein und muss einen Mindestabstand von jeweils 0,10 m von der Oberkante der Fenster bzw. Fenstergewände (sofern vorhanden) des Erdgeschosses und von der Unterkante der Fenster bzw. Fenstergewände (sofern vorhanden) des 1. Obergeschosses haben. Der Schriftzug einschließlich der Logos ist ausschließlich in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig und ist an der Gebäudefassade zu montieren. Ausnahmen hinsichtlich des Anbringungsortes der Werbeanlage sind auf Antrag bei der Gemeinde Heusweiler möglich. Der Schriftzug darf nur aus Einzelbuchstaben bestehen oder mit Farbe direkt auf die Fassadenoberfläche aufgemalt werden. Nicht zulässig sind senkrecht lesbare Schriftzüge und Logos. Ebenso unzulässig sind Schriftzüge und Einzelbuchstaben, die auf aus Kunststoff bzw. Metall oder auf aus anderen Materialien gefertigten Kästen oder Platten aufgedruckt bzw. befestigt sind. Schriftzüge und Logos dürfen selbstleuchtend sein oder hinterleuchtet werden; eine blinkende Beleuchtung ist unzulässig. Die Beleuchtung ist Bestandteil der Werbeanlage, die Kabelführung sowie die Befestigung hat unsichtbar zu erfolgen. Eine Ausführung als Leuchtkasten ist unzulässig.
- (4) Schaufenster-, Fenster- und Türflächen dürfen nur im Erdgeschoss zu Werbezwecken genutzt werden. Eine Nutzung entsprechender Flächen zu Werbezwecken ist in Obergeschossen auf Antrag bei der Gemeinde Heusweiler zulässig, sofern sich der jeweilige Gewerbebetrieb ausschließlich in einem Obergeschoss befindet; erstreckt sich der Gewerbebetrieb auch auf das Erdgeschoss, bleibt Werbung auf das Erdgeschoss beschränkt. Es dürfen maximal 20 % der Glasfläche der jeweiligen Schaufenster-, Fenster- und Türflächen foliert werden. Die Folie ist von innen an die Glasfläche anzubringen. Einzelne Zettel, Plakate oder sonstige Werbeträger dürfen nicht direkt an die Scheibe platziert werden. Ausnahmen hiervon (z.B. Hinweise zu gesundheitlichen Auflagen) sind auf Antrag bei der Gemeinde Heusweiler möglich.

Bei Leerständen durch Geschäftsaufgabe oder Umbaumaßnahmen ist eine vollflächige Beklebung der Schaufenster-, Fenster- und Türflächen in der Erdgeschosszone zulässig, sofern die Folierung auf den Leerstand (z. B. „Wir suchen einen neuen Mieter“) oder auf Umbaumaßnahmen (z. B. „Wir bauen um“) hinweist. Zulässig ist in dem vorliegenden Fall ebenfalls ein Hinweis auf das ansässige bzw. zukünftige Unternehmen. Anderweitige Werbung ist unzulässig.

- (5) Werbeanlagen in Form von Leuchtkästen / -reklame sind unzulässig.
- (6) Die Anbringung dauerhafter Werbebanner ist unzulässig.
- (7) Werbeanlagen in Form von Plakatwänden sind unzulässig.
- (8) Je Gewerbeeinheit ist maximal 1 Dropflag zulässig. Zudem ist je Gebäude ein Werbepylon mit einer maximalen Ansichtsfläche von 3,00 m² je Seite und einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig. Die Höhe des Erd- bzw. Sockelgeschosses darf durch die Dropflags nicht überschritten werden. Eine sichere Befestigung ist zu gewährleisten (sicherer Standfuß). Darüber hinaus ist ab einer Grundstücksgröße von 2.000 m² je 1.000 m² zudem 1 Werbefahne mit einer Fahnengröße von maximal 4,00 m² zulässig. Fest montierte Fahnen dürfen eine Höhe von maximal 6,00 m aufweisen und sind mit einem Abstand von mindestens 2,00 m zum Gebäude aufzustellen. Werbepylone sind ebenfalls mit einem Abstand von mindestens 2,00 m zum Gebäude aufzustellen und dürfen sich weder drehen noch in anderer Form bewegen. Eine Beleuchtung der Werbepylone ist zulässig. Als Farbtemperatur des Lichtes sind Werte zwischen 2.000 und 5.000 Kelvin (Warmweiß/ Neutralweiß) zulässig. Die Fahnen, Werbepylone und Dropflags sind ausschließlich im Bereich des Privat-/ Gewerbegrundstücks zulässig. Im Bereich von öffentlichen Flächen sind sie nur nach vorheriger Genehmigung zulässig.
- (9) Werbeanlagen in Form aufblasbarer Werbeträger sind unzulässig. Abweichend hiervon kann die Gemeinde Heusweiler auf Antrag eine zeitlich befristete Nutzung aufblasbarer Werbeträger aus besonderem Anlass (z.B. Neueröffnung eines Gewerbebetriebes) zulassen.

- (10) Je Gewerbeeinheit ist maximal 1 Aufsteller mit einer maximalen Höhe von 1,20 m zulässig. Der Aufsteller ist ausschließlich im stehenden (Hochkant-)Format sowie als Klappaufsteller zulässig. Aufsteller zum handschriftlichen Beschreiben oder mit austauschbaren Einlagen sind erlaubt.
- (11) Werbeanlagen in Form digitaler Werbetafeln sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind kommunale Informationstafeln.
- (12) Warenautomaten sind unzulässig. Abweichend hiervon kann die Gemeinde Heusweiler auf Antrag je Gebäude maximal 1 Warenautomaten ausnahmsweise zulassen, sofern dieser an der Stätte der Leistung errichtet wird. Ausnahmsweise zugelassene Warenautomaten sind dabei ausschließlich in Haus- und Ladeneingängen und Einfahrten zulässig. Sie müssen fest mit einer Gebäudewand verbunden sein und dürfen eine maximale Größe von 1,20 m² (Grundfläche) aufweisen.
- (13) Schaukästen für gastronomische Betriebe zum Aushang von Speise- und Getränkekarten sowie Schaukästen für öffentliche Institutionen sind bis zu einer Größe von maximal 0,50 x 0,70 m (Breite x Höhe) im Eingangsbereich eines Gebäudes zulässig. Zu Fenstern und Türen bzw. Fenster- und Türgewänden (sofern vorhanden) sowie zum Gebäuderand ist ein gleicher Abstand einzuhalten (mindestens 0,10 m). Alternativ zu Schaukästen sind bei gastronomischen Betrieben auch schwarze, beschriftbare Tafeln mit einer Größe von maximal 0,50 x 0,70 m (Breite x Höhe) im stehenden (Hochkant-)Format zulässig.

§ 7 Kombination von Werbeanlagen im Bereich 1 „Ortszentren“

- (1) Je Gewerbeeinheit ist maximal 1 Werbeanlage im Bereich der Gebäudefassade zulässig. Bei Betrieben, die gesetzlich zum Aufstellen eines Schaukastens verpflichtet sind, ist eine weitere Werbeanlage im Bereich der Gebäudefassade zulässig.
Zusätzlich zur Werbeanlage im Bereich der Gebäudefassade ist je Gebäude 1 Ausleger sowie je Gewerbeeinheit eine Schaufensterbeschriftung/ -beklebung zulässig. Darüber hinaus sind je Gebäude 1 Werbepylon und je Gewerbeeinheit 1 Dropflag zulässig. Alternativ zum Werbepylon kann stattdessen auch 1 Aufsteller oder 1 weitere Dropflag aufgestellt werden.
- (2) Bei Eckgrundstücken gilt Abs. 1 für jede der Straße zugewandte Seite.
- (3) Ab einer Grundstücksgröße von 2.000 m² gilt § 6 Absatz 8 Satz 5 und 6 entsprechend.

§ 8 Zulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich 2 „Ortsdurchfahrten überwiegend Wohnnutzung“

- (1) Je Gewerbeeinheit ist maximal 1 Ausleger zulässig, dabei sind je Gebäude jedoch maximal 2 Ausleger zulässig. Der Ausleger ist ausschließlich in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses anzubringen. In Abstimmung mit der Gemeinde Heusweiler ist eine Anbringung auch oberhalb der Erdgeschosszone ausnahmsweise möglich. Die Ausfertigung des Auslegers darf maximal 0,60 x 0,60 m betragen mit einer Stärke von maximal 0,10 m und einer Gesamtauskrägung von maximal 0,75 m. Bei Ergänzung zu einem Schriftzug / Logo hat die Anbringung des Auslegers auf der gleichen Höhe, bezogen auf die Mitte des Schriftzuges, zu erfolgen. Der Ausleger darf beleuchtet sein. Der elektrische Anschluss für die Beleuchtung muss verdeckt erfolgen.
- (2) Je Gewerbeeinheit ist maximal 1 Hinweisschild oder 1 Werbetafel zulässig. Hinweisschilder sind mit einer Größe von maximal 0,40 x 0,30 m (Breite x Höhe) im Eingangsbereich eines Gebäudes zulässig. Bei mehreren Schildern muss immer gleiches Format und Material verwendet werden; diese sind im Eingangsbereich eines Gebäudes bündig untereinander anzubringen. Werbetafeln sind mit einer Größe von maximal 0,60 x 0,60 m ausschließlich an der Gebäudefassade, in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung oder in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Zu Fenstern und Türen bzw. Fenster- und Türgewänden (sofern vorhanden) sowie zum Gebäuderand ist ein gleicher Abstand einzuhalten (mindestens 0,10 m). Darüber hinaus ist die Symmetrie der Fassade bei der Ausrichtung der Werbeanlage zu beachten und auf diese abzustimmen. Eine Anbringung von Hinweisschildern und Werbetafeln an der Einfriedung eines Grundstückes ist zulässig. Sofern keine Einfriedung vorhanden ist, ist in Abstimmung mit der Gemeinde Heusweiler auch eine Anbringung an anderer Stelle (z.B. Vorgarten) möglich. Eine Beleuchtung von Hinweisschildern und Werbetafeln ist zulässig.
- (3) Je Gewerbeeinheit ist maximal 1 Schriftzug sowie 1 Geschäftslogo und 1 Werbelogo zulässig. Der Schriftzug einschließlich der Logos darf sich auf maximal 1/2 der Fassadenbreite erstrecken, darf maximal 0,80 m hoch sein und muss einen Mindestabstand von jeweils 0,10 m von der Oberkante der Fenster bzw. Fenstergewände (sofern vorhanden) des Erdgeschosses und von der Unterkante der Fenster bzw. Fenstergewände (sofern vorhanden) des 1. Obergeschosses haben. Der Schriftzug / das Logo ist ausschließlich in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig und ist an der Gebäudefassade zu montieren. Ausnahmen hinsichtlich des Anbringungsortes der Werbeanlage sind auf Antrag bei der Gemeinde Heusweiler möglich. Der Schriftzug darf auf Platten aus Metall, Kunststoff oder ähnlichem Material aufgedruckt bzw. befestigt werden. Unzulässig sind senkrecht lesbare Schriftzüge und Logos. Schriftzüge und Logos dürfen selbstleuchtend sein oder hinterleuchtet werden; eine blinkende Beleuchtung ist unzulässig. Die Beleuchtung ist Bestandteil der Werbeanlage, die Kabelführung sowie die Befestigung hat unsichtbar zu erfolgen.
- (4) Schaufenster-, Fenster- und Türflächen dürfen nur im Erdgeschoss zu Werbezwecken genutzt werden. Eine Nutzung entsprechender Flächen zu Werbezwecken ist in Obergeschossen auf Antrag bei der Gemeinde Heusweiler zulässig, sofern sich der jeweilige Gewerbebetrieb ausschließlich in einem Obergeschoss befindet; erstreckt sich der Gewerbebetrieb auch auf das Erdgeschoss, bleibt Werbung auf das Erdgeschoss beschränkt. Es dürfen maximal 30 % der Glasfläche der jeweiligen Schaufenster-, Fenster- und Türflächen

foliert werden. Die Folie ist von innen an die Glasfläche anzubringen. Einzelne Zettel, Plakate oder sonstige Werbeträger dürfen nicht direkt an die Scheibe platziert werden. Ausnahmen hiervon (z.B. Hinweise zu gesundheitlichen Auflagen) sind auf Antrag bei der Gemeinde Heusweiler möglich.

Bei Leerständen durch Geschäftsaufgabe oder Umbaumaßnahmen ist eine vollflächige Beklebung der Schaufenster-, Fenster- und Türflächen in der Erdgeschosszone zulässig, sofern die Folierung auf den Leerstand (z. B. „Wir suchen einen neuen Mieter“) oder auf Umbaumaßnahmen (z. B. „Wir bauen um“) hinweist. Zulässig ist in dem vorliegenden Fall ebenfalls ein Hinweis auf das ansässige bzw. zukünftige Unternehmen. Anderweitige Werbung ist unzulässig.

- (5) Je Gewerbeeinheit ist maximal 1 Leuchtkasten/ -reklame an der Gebäudefassade, in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung oder in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Ausnahmen hinsichtlich des Anbringungsortes der Werbeanlage sind auf Antrag bei der Gemeinde Heusweiler möglich. Die Leuchtkästen dürfen eine Tiefe von maximal 0,15 m haben und sich auf maximal 1/3 der Fassadenbreite erstrecken. Zu Fenstern, Türen und sonstigen fest eingebauten Bestandteilen der Fassade (z.B. Lisenen, Gesimse) ist ein gleicher Abstand (mindestens 0,30 m) einzuhalten. Wechselbildleuchtkästen sowie blinkende und sich dauerhaft bewegende Leuchtkästen sind unzulässig.
- (6) Je Gewerbeeinheit ist maximal 1 Werbebanner an der Gebäudefassade, in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung oder in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Zum Gebäuderand sowie zu Fenster und Türen bzw. Fenster- und Türgewänden (sofern vorhanden) und zu weiteren Werbemitteln ist ein Abstand von mindestens 0,10 m einzuhalten. Durch Werbebanner dürfen maximal 10 % der geschlossenen Fassadenfläche verdeckt sein.
- (7) Werbeanlagen in Form von Plakatwänden sind unzulässig.
- (8) Je Gewerbeeinheit sind maximal 2 Dropflags zulässig. Zudem ist je Gebäude 1 Werbepylon mit einer maximalen Ansichtsfläche von 3,00 m² je Seite und einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig. Die Höhe des Erd- bzw. Sockelgeschosses darf durch die Dropflags nicht überschritten werden. Eine sichere Befestigung ist zu gewährleisten (sicherer Standfuß). Darüber hinaus ist ab einer Grundstücksgröße von 2.000 m² je 1.000 m² zudem 1 Werbefahne mit einer Fahnengröße von maximal 4,00 m² sowie ein weiteres Werbepylon mit einer maximalen Ansichtsfläche von 7,50 m² je Seite und einer maximalen Höhe von 6,00 m zulässig. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gewerbebetriebe sind die Hinweise auf einem gemeinsamen Werbepylon mit einer maximalen Ansichtsfläche von 7,50 m² je Seite und einer maximalen Höhe von 6,00 m zu bündeln. Fest montierte Fahnen dürfen eine Höhe von maximal 6,00 m aufweisen und sind mit einem Abstand von mindestens 2,00 m zum Gebäude aufzustellen. Werbepylone sind ebenfalls mit einem Abstand von mindestens 2,00 m zum Gebäude aufzustellen und dürfen sich weder drehen noch in anderer Form bewegen. Eine Beleuchtung der Werbepylone ist zulässig. Als Farbtemperatur des Lichtes sind Werte zwischen 2.000 und 5.000 Kelvin (Warmweiß/ Neutralweiß) zulässig. Die Fahnen, Werbepylone und Dropflags sind ausschließlich im Bereich des Privat-/ Gewerbegrundstücks zulässig. Im Bereich von öffentlichen Flächen sind sie nur nach vorheriger Genehmigung zulässig.
- (9) Je Gewerbeeinheit ist maximal 1 aufblasbarer Werbeträger mit einer maximalen Höhe von 3,50 m und einer maximalen Breite von 2,00 m zulässig. Die standsichere Aufstellung und Befestigung sind zu gewährleisten.
- (10) Je Gewerbeeinheit ist maximal 1 Aufsteller mit einer maximalen Höhe von 1,20 m zulässig. Der Aufsteller ist ausschließlich im stehenden (Hochkant-)Format sowie als Klappaufsteller zulässig. Aufsteller zum handschriftlichen Beschreiben oder mit austauschbaren Einlagen sind erlaubt.
- (11) Werbeanlagen in Form digitaler Werbetafeln sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind kommunale Informationstafeln.
- (12) Je Gebäude ist maximal 1 Warenautomat zulässig. Warenautomaten sind ausschließlich in Haus- und Ladeneingängen und Einfahrten zulässig. Sie müssen fest mit einer Gebäudewand verbunden sein und dürfen eine maximale Größe von 1,20 m² (Grundfläche) aufweisen. Größere Warenautomaten können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie an der Stätte der Leistung aufgestellt werden und das Grundstück eine Größe von mindestens 2.000 m² aufweist. Hinsichtlich des Aufstellortes können Abweichungen auf Antrag bei der Gemeinde Heusweiler zugelassen werden.
- (13) Schaukästen für gastronomische Betriebe zum Aushang von Speise- und Getränkekarten sowie Schaukästen für öffentliche Institutionen sind bis zu einer Größe von maximal 0,50 x 0,70 m (Breite x Höhe) im Eingangsbereich eines Gebäudes zulässig. Zu Fenstern und Türen bzw. Fenster- und Türgewänden (sofern vorhanden) sowie zum Gebäuderand ist ein gleicher Abstand einzuhalten (mindestens 0,10 m). Alternativ zu Schaukästen sind bei gastronomischen Betrieben auch schwarze, beschriftbare Tafeln mit einer Größe von maximal 0,50 x 0,70 m (Breite x Höhe) im stehenden (Hochkant-)Format zulässig.

§ 9 Kombination von Werbeanlagen im Bereich 2 „Ortsdurchfahrten überwiegend Wohnnutzung“

- (1) Je Gewerbeeinheit ist maximal 1 Werbeanlage im Bereich der Gebäudefassade zulässig. Bei Betrieben, die gesetzlich zum Aufstellen eines Schaukastens verpflichtet sind, ist eine weitere Werbeanlage im Bereich der Gebäudefassade zulässig.
Zusätzlich zur Werbeanlage im Bereich der Gebäudefassade sind je Gebäude 2 Ausleger sowie je Gewerbeeinheit eine Schaufensterbeschriftung/ -beklebung zulässig. Darüber hinaus sind je Gebäude 1 Werbepylon und je Gewerbeeinheit 2 Dropflags zulässig. Alternativ zum Werbepylon kann stattdessen auch 1 Aufsteller, 1 aufblasbarer Werbeträger oder 1 weitere Dropflag aufgestellt werden.
- (2) Bei Eckgrundstücken gilt Abs. 1 für jede der Straße zugewandte Seite.
- (3) Zudem ist ab einer Grundstücksgröße 2.000 m² die Errichtung weiterer Werbeanlagen möglich (vgl. § 8 dieser Satzung).

§ 10 Zulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich 3 „Ortsdurchfahrten überwiegend gewerblich geprägt“

- (1) Je Gewerbeeinheit ist maximal 1 Ausleger zulässig, dabei sind je Gebäude jedoch maximal 2 Ausleger zulässig. Sofern darüberhinausgehende Gewerbeeinheiten in einem Gebäude vorhanden sind, sind weitere Ausleger auf Antrag bei der Gemeinde Heusweiler möglich. Der Ausleger ist ausschließlich in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses anzubringen. In Abstimmung mit der Gemeinde Heusweiler ist eine Anbringung auch oberhalb der Erdgeschosszone ausnahmsweise möglich. Die Ausfertigung des Auslegers darf maximal 0,70 x 0,70 m betragen mit einer Stärke von maximal 0,15 m und einer Gesamtauskragung von maximal 0,75 m. Bei Ergänzung zu einem Schriftzug / Logo hat die Anbringung des Auslegers auf der gleichen Höhe, bezogen auf die Mitte des Schriftzuges, zu erfolgen. Der Ausleger darf beleuchtet sein. Der elektrische Anschluss für die Beleuchtung muss verdeckt erfolgen.
- (2) Je Gewerbeeinheit ist maximal 1 Hinweisschild oder 1 Werbetafel zulässig. Hinweisschilder sind mit einer Größe von maximal 0,40 x 0,30 m (Breite x Höhe) im Eingangsbereich eines Gebäudes zulässig. Bei mehreren Schildern muss immer gleiches Format und Material verwendet werden; diese sind im Eingangsbereich eines Gebäudes bündig untereinander anzubringen. Werbetafeln sind mit einer Größe von maximal 0,60 x 0,60 m ausschließlich an der Gebäudefassade, in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung oder in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Zu Fenstern und Türen bzw. Fenster- und Türgewänden (sofern vorhanden) sowie zum Gebäuderand ist ein gleicher Abstand einzuhalten (mindestens 0,10 m). Darüber hinaus ist die Symmetrie der Fassade bei der Ausrichtung der Werbeanlage zu beachten und auf diese abzustimmen. Eine Anbringung von Hinweisschildern und Werbetafeln an der Einfriedung eines Grundstückes ist zulässig. Sofern keine Einfriedung vorhanden ist, ist in Abstimmung mit der Gemeinde Heusweiler auch eine Anbringung an anderer Stelle (z.B. im straßenseitigen Grundstücksbereich) möglich. Eine Beleuchtung von Hinweisschildern und Werbetafeln ist zulässig.
- (3) Je Gewerbeeinheit ist maximal 1 Schriftzug sowie 1 Geschäftslogo und 1 Werbelogo zulässig. Der Schriftzug einschließlich der Logos darf sich auf maximal $\frac{1}{2}$ der Fassadenbreite erstrecken, darf maximal 1,00 m hoch sein und muss einen Mindestabstand von jeweils 0,10 m von der Oberkante der Fenster bzw. Fenstergewände (sofern vorhanden) des Erdgeschosses und von der Unterkante der Fenster bzw. Fenstergewände (sofern vorhanden) des 1. Obergeschosses haben. Der Schriftzug einschließlich der Logos ist ausschließlich in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig und ist an der Gebäudefassade zu montieren. Schriftzüge dürfen zudem ausnahmsweise in der Brüstungszone des 2. und 3. Obergeschosses angeordnet werden, wenn es sich um ein Gebäude mit mehreren Gewerbeeinheiten in unterschiedlichen Stockwerken handelt. Weitere Ausnahmen hinsichtlich des Anbringungsortes der Werbeanlage sind auf Antrag bei der Gemeinde Heusweiler möglich. Schriftzüge und Logos dürfen selbstleuchtend sein oder hinterleuchtet werden; eine blinkende Beleuchtung ist unzulässig. Die Beleuchtung ist Bestandteil der Werbeanlage, die Kabelführung sowie die Befestigung hat unsichtbar zu erfolgen.
- (4) Schaufenster-, Fenster- und Türflächen dürfen nur im Erdgeschoss zu Werbezwecken genutzt werden. Eine Nutzung entsprechender Flächen zu Werbezwecken ist in Obergeschossen auf Antrag bei der Gemeinde Heusweiler zulässig, sofern sich der jeweilige Gewerbebetrieb ausschließlich in einem Obergeschoss befindet; erstreckt sich der Gewerbebetrieb auch auf das Erdgeschoss, bleibt Werbung auf das Erdgeschoss beschränkt. Es dürfen maximal 40 % der Glasfläche der jeweiligen Schaufenster-, Fenster- und Türflächen foliert werden. Die Folie ist von innen an die Glasfläche anzubringen. Einzelne Zettel, Plakate oder sonstige Werbeträger dürfen nicht direkt an die Scheibe platziert werden. Ausnahmen hiervon (z.B. Hinweise zu gesundheitlichen Auflagen) sind auf Antrag bei der Gemeinde Heusweiler möglich.

Bei Leerständen durch Geschäftsaufgabe oder Umbaumaßnahmen ist eine vollflächige Beklebung der Schaufenster-, Fenster- und Türflächen in der Erdgeschosszone zulässig, sofern die Folierung auf den Leerstand („Wir suchen einen neuen Mieter“) oder auf Umbaumaßnahmen („Wir bauen um“) hinweist. Zulässig ist in dem vorliegenden Fall ebenfalls ein Hinweis auf das ansässige bzw. zukünftige Unternehmen. Anderweitige Werbung ist unzulässig.
- (5) Je Gewerbeeinheit ist maximal 1 Leuchtkasten/ -reklame an der Gebäudefassade, in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung oder in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Ausnahmen hinsichtlich des Anbringungsortes der Werbeanlage sind auf Antrag bei der Gemeinde Heusweiler möglich. Die Leuchtkästen dürfen eine Tiefe von maximal 0,15 m haben und sich auf maximal $\frac{1}{3}$ der Fassadenbreite erstrecken. Zu Fenstern, Türen und sonstigen fest eingebauten Bestandteilen der Fassade (z.B. Lisenen, Gesimse) ist ein gleicher Abstand (mindestens 0,30 m) einzuhalten. Wechselbildleuchtkästen sowie blinkende und sich dauerhaft bewegende Leuchtkästen sind unzulässig.
- (6) Je Gewerbeeinheit ist maximal 1 Werbebanner an der Gebäudefassade, in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung oder in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Zum Gebäuderand sowie zu Fenster und Türen bzw. Fenster- und Türgewänden (sofern vorhanden) und zu weiteren Werbemitteln ist ein Abstand von mindestens 0,10 m einzuhalten. Durch Werbebanner dürfen maximal 10 % der geschlossenen Fassadenfläche verdeckt sein.
- (7) Je Gebäude ist maximal 1 Plakatwand zulässig. Die Plakatwand darf eine maximale Größe von 6,00 m² aufweisen und muss fest mit der Fassade des Gebäudes verbunden sein. Eine Beleuchtung der Plakatwand ist zulässig, die Beleuchtung darf dabei jedoch nur aus der Plakatwand selbst erfolgen.
- (8) Je Gewerbeeinheit sind maximal 2 Dropflags zulässig. Zudem ist je Gebäude 1 Werbepylon mit einer maximalen Ansichtsfläche von 3,00 m² je Seite und einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig. Die Höhe des Erd- bzw. Sockelgeschosses darf durch die Dropflags nicht überschritten werden. Eine sichere Befestigung ist zu gewährleisten (sicherer Standfuß). Darüber hinaus ist ab einer

Grundstücksgröße von 2.000 m² je 1.000 m² zudem 1 Werbefahne mit einer Fahnengröße von maximal 4,00 m² sowie ein weiteres Werbepylon mit einer maximalen Ansichtsfläche von 7,50 m² je Seite und einer maximalen Höhe von 6,00 m zulässig. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gewerbebetriebe sind die Hinweise auf einem gemeinsamen Werbepylon mit einer maximalen Ansichtsfläche von 7,50 m² je Seite und einer maximalen Höhe von 6,00 m zu bündeln. Fest montierte Fahnen dürfen eine Höhe von maximal 6,00 m aufweisen und sind mit einem Abstand von mindestens 2,00 m zum Gebäude aufzustellen. Werbepylone sind ebenfalls mit einem Abstand von mindestens 2,00 m zum Gebäude aufzustellen und dürfen sich weder drehen noch in anderer Form bewegen. Eine Beleuchtung der Werbepylone ist zulässig. Als Farbtemperatur des Lichtes sind Werte zwischen 2.000 und 5.000 Kelvin (Warmweiß/ Neutralweiß) zulässig. Die Fahnen, Werbepylone und Dropflags sind ausschließlich im Bereich des Privat-/ Gewerbegrundstücks zulässig. Im Bereich von öffentlichen Flächen sind sie nur nach vorheriger Genehmigung zulässig.

- (9) Je Gewerbeeinheit ist maximal 1 aufblasbarer Werbeträger mit einer maximalen Höhe von 5,00 m und einer maximalen Breite von 2,00 m zulässig. Die standsichere Aufstellung und Befestigung sind zu gewährleisten.
- (10) Je Gewerbeeinheit ist maximal 1 Aufsteller mit einer maximalen Höhe von 1,20 m zulässig. Der Aufsteller ist ausschließlich im stehenden (Hochkant-)Format sowie als Klappaufsteller zulässig. Aufsteller zum handschriftlichen Beschreiben oder mit austauschbaren Einlagen sind erlaubt.
- (11) Werbeanlagen in Form digitaler Werbetafeln sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind kommunale Informationstafeln.
- (12) Je Gebäude ist maximal 1 Warenautomat zulässig. Warenautomaten sind ausschließlich in Haus- und Ladeneingängen und Einfahrten zulässig. Sie müssen fest mit einer Gebäudewand verbunden sein und dürfen eine maximale Größe von 1,20 m² (Grundfläche) aufweisen. Größere Warenautomaten können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie an der Stätte der Leistung aufgestellt werden und das Grundstück eine Größe von mindestens 2.000 m² aufweist. Hinsichtlich des Aufstellortes können Abweichungen auf Antrag bei der Gemeinde Heusweiler zugelassen werden.
- (13) Schaukästen für gastronomische Betriebe zum Aushang von Speise- und Getränkekarten sowie Schaukästen für öffentliche Institutionen sind bis zu einer Größe von maximal 0,50 x 0,70 m (Breite x Höhe) im Eingangsbereich eines Gebäudes zulässig. Zu Fenstern und Türen bzw. Fenster- und Türgewänden (sofern vorhanden) sowie zum Gebäuderand ist ein gleicher Abstand einzuhalten (mindestens 0,10 m). Alternativ zu Schaukästen sind bei gastronomischen Betrieben auch schwarze, beschriftbare Tafeln mit einer Größe von maximal 0,50 x 0,70 m (Breite x Höhe) im stehenden (Hochkant-)Format zulässig.

§ 11 Kombination von Werbeanlagen im Bereich 3 „Ortsdurchfahrten überwiegend gewerblich geprägt“

- (1) Je Gewerbeeinheit sind maximal 2 Werbeanlagen im Bereich der Gebäudefassade zulässig. Bei Betrieben, die gesetzlich zum Aufstellen eines Schaukastens verpflichtet sind, ist eine weitere Werbeanlage im Bereich der Gebäudefassade zulässig.
Zusätzlich zur Werbeanlage im Bereich der Gebäudefassade sind je Gewerbeeinheit 1 Ausleger sowie eine Schaufensterbeschriftung/-beklebung zulässig. Darüber hinaus sind je Gebäude 1 Werbepylon und je Gewerbeeinheit 2 Dropflags zulässig. Alternativ zum Werbepylon kann stattdessen auch 1 Aufsteller, 1 aufblasbarer Werbeträger oder 1 weitere Dropflag aufgestellt werden.
- (2) Bei Eckgrundstücken gilt Abs. 1 für jede der Straße zugewandte Seite.
- (3) Zudem ist ab einer Grundstücksgröße 2.000 m² die Errichtung weiterer Werbeanlagen möglich (vgl. § 10 dieser Satzung).

§ 12 Zulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich 4 „Sonderstandorte“

- (1) Je Gebäude sind maximal 3 Plakatwände bis zur Normgröße zulässig. Fremdwerbung ist ausschließlich auf Plakatwänden mit einer Größe von maximal 6,00 m² zulässig.
- (2) Unzulässig sind Wechselbild-Werbeanlagen, blinkende Leuchtkästen / -reklamen sowie zeitweise und sich ständig bewegende Werbeanlagen.
- (3) Werbeanlagen in Form digitaler Werbetafeln sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind kommunale Informationstafeln.
- (4) Abweichend von Absatz 1 bis 3 gelten für den zur Saarbrücker Straße (B 268) zugewandten Bereich (Saarbrücker Straße Hs.-Nr. 28) (Fachmarktzentrum „Am Bahnhof“), aufgrund der unmittelbaren Lage im Ortszentrum von Heusweiler, folgende gesonderte Regelungen:
 - a) Je Gewerbeeinheit ist maximal 1 Ausleger zulässig, dabei sind je Gebäude jedoch maximal 2 Ausleger zulässig. Sofern darüberhinausgehende Gewerbeeinheiten in einem Gebäude vorhanden sind, sind weitere Ausleger auf Antrag bei der Gemeinde Heusweiler möglich. Der Ausleger ist ausschließlich in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses anzubringen. In Abstimmung mit der Gemeinde Heusweiler ist eine Anbringung auch oberhalb der Erdgeschosszone ausnahmsweise möglich. Die Ausfertigung des Auslegers darf maximal 0,70 x 0,70 m betragen mit einer Stärke von maximal 0,15 m und einer Gesamtauskragung von maximal 0,75 m. Bei Ergänzung zu einem Schriftzug / Logo hat die Anbringung des Auslegers auf der gleichen Höhe, bezogen auf die Mitte des Schriftzuges, zu erfolgen. Der Ausleger darf beleuchtet sein. Der elektrische Anschluss für die Beleuchtung muss verdeckt erfolgen.
 - b) Je Gewerbeeinheit ist maximal 1 Hinweisschild oder 1 Werbetafel zulässig. Hinweisschilder sind mit einer Größe von maximal 0,40 x 0,30 m (Breite x Höhe) im Eingangsbereich eines Gebäudes zulässig. Bei mehreren Schildern muss immer gleiches Format und Material verwendet werden; diese sind im Eingangsbereich eines Gebäudes bündig untereinander anzubringen. Werbetafeln sind mit einer Größe von maximal 0,60 x 0,60 m ausschließlich an der Gebäudefassade, in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und

Fensterlaibung oder in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Zu Fenstern und Türen bzw. Fenster- und Türgewänden (sofern vorhanden) sowie zum Gebäuderand ist ein gleicher Abstand einzuhalten (mindestens 0,10 m). Darüber hinaus ist die Symmetrie der Fassade bei der Ausrichtung der Werbeanlage zu beachten und auf diese abzustimmen. Eine Anbringung von Hinweisschildern und Werbetafeln an der Einfriedung eines Grundstückes ist zulässig. Sofern keine Einfriedung vorhanden ist, ist in Abstimmung mit der Gemeinde Heusweiler auch eine Anbringung an anderer Stelle (z.B. im straßenseitigen Grundstücksbereich) möglich. Eine Beleuchtung von Hinweisschildern und Werbetafeln ist zulässig.

- c) Je Gewerbeeinheit ist maximal 1 Schriftzug sowie 1 Geschäftslogo und 1 Werbelogo zulässig. Der Schriftzug einschließlich der Logos darf sich auf maximal $\frac{1}{2}$ der Fassadenbreite erstrecken, darf maximal 1,00 m hoch sein und muss einen Mindestabstand von jeweils 0,10 m von der Oberkante der Fenster bzw. Fenstergewände (sofern vorhanden) des Erdgeschosses und von der Unterkante der Fenster bzw. Fenstergewände (sofern vorhanden) des 1. Obergeschosses haben. Der Schriftzug einschließlich der Logos ist ausschließlich in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig und ist an der Gebäudefassade zu montieren. Schriftzüge dürfen zudem ausnahmsweise in der Brüstungszone des 2. und 3. Obergeschosses angeordnet werden, wenn es sich um ein Gebäude mit mehreren Gewerbeeinheiten in unterschiedlichen Stockwerken handelt. Weitere Ausnahmen hinsichtlich des Anbringungsortes der Werbeanlage sind auf Antrag bei der Gemeinde Heusweiler möglich. Schriftzüge und Logos dürfen selbstleuchtend sein oder hinterleuchtet werden; eine blinkende Beleuchtung ist unzulässig. Die Beleuchtung ist Bestandteil der Werbeanlage, die Kabelführung sowie die Befestigung hat unsichtbar zu erfolgen.
- d) Schaufenster-, Fenster- und Türflächen dürfen nur im Erdgeschoss zu Werbezwecken genutzt werden. Eine Nutzung entsprechender Flächen zu Werbezwecken ist in Obergeschossen auf Antrag bei der Gemeinde Heusweiler zulässig, sofern sich der jeweilige Gewerbebetrieb ausschließlich in einem Obergeschoss befindet; erstreckt sich der Gewerbebetrieb auch auf das Erdgeschoss, bleibt Werbung auf das Erdgeschoss beschränkt. Es dürfen maximal 40 % der Glasfläche der jeweiligen Schaufenster-, Fenster- und Türflächen foliert werden. Die Folie ist von innen an die Glasfläche anzubringen. Einzelne Zettel, Plakate oder sonstige Werbeträger dürfen nicht direkt an die Scheibe platziert werden. Ausnahmen hiervon (z.B. Hinweise zu gesundheitlichen Auflagen) sind auf Antrag bei der Gemeinde Heusweiler möglich. Bei Leerständen durch Geschäftsaufgabe oder Umbaumaßnahmen ist eine vollflächige Beklebung der Schaufenster-, Fenster- und Türflächen in der Erdgeschosszone zulässig, sofern die Folierung auf den Leerstand („Wir suchen einen neuen Mieter“) oder auf Umbaumaßnahmen („Wir bauen um“) hinweist. Zulässig ist in dem vorliegenden Fall ebenfalls ein Hinweis auf das ansässige bzw. zukünftige Unternehmen. Anderweitige Werbung ist unzulässig.
- e) Je Gewerbeeinheit ist maximal 1 Leuchtkasten/ -reklame an der Gebäudefassade, in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung oder in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Ausnahmen hinsichtlich des Anbringungsortes der Werbeanlage sind auf Antrag bei der Gemeinde Heusweiler möglich. Die Leuchtkästen dürfen eine Tiefe von maximal 0,15 m haben und sich auf maximal $\frac{1}{3}$ der Fassadenbreite erstrecken. Zu Fenstern, Türen und sonstigen fest eingebauten Bestandteilen der Fassade (z.B. Lisenen, Gesimse) ist ein gleicher Abstand (mindestens 0,30 m) einzuhalten. Wechselbleuchtkästen sowie blinkende und sich dauerhaft bewegende Leuchtkästen sind unzulässig.
- f) Je Gewerbeeinheit ist maximal 1 Werbebanner an der Gebäudefassade, in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung oder in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Zum Gebäuderand sowie zu Fenster und Türen bzw. Fenster- und Türgewänden (sofern vorhanden) und zu weiteren Werbemitteln ist ein Abstand von mindestens 0,10 m einzuhalten. Durch Werbebanner dürfen maximal 10 % der geschlossenen Fassadenfläche verdeckt sein.
- g) Je Gebäude ist maximal 1 Plakatwand zulässig. Die Plakatwand darf eine maximale Größe von 6,00 m² aufweisen und muss fest mit der Fassade des Gebäudes verbunden sein. Eine Beleuchtung der Plakatwand ist zulässig, die Beleuchtung darf dabei jedoch nur aus der Plakatwand selbst erfolgen.
- h) Je Gewerbeeinheit sind maximal 2 Dropflags zulässig. Zudem ist je Gebäude 1 Werbepylon mit einer maximalen Ansichtsfläche von 3,00 m² je Seite und einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig. Die Höhe des Erd- bzw. Sockelgeschosses darf durch die Dropflags nicht überschritten werden. Eine sichere Befestigung ist zu gewährleisten (sicherer Standfuß). Darüber hinaus ist ab einer Grundstücksgröße von 2.000 m² je 1.000 m² zudem 1 Werbefahne mit einer Fahnengröße von maximal 4,00 m² sowie ein weiteres Werbepylon mit einer maximalen Ansichtsfläche von 7,50 m² je Seite und einer maximalen Höhe von 6,00 m zulässig. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gewerbebetriebe sind die Hinweise auf einem gemeinsamen Werbepylon mit einer maximalen Ansichtsfläche von 7,50 m² je Seite und einer maximalen Höhe von 6,00 m zu bündeln. Fest montierte Fahnen dürfen eine Höhe von maximal 6,00 m aufweisen und sind mit einem Abstand von mindestens 2,00 m zum Gebäude aufzustellen. Werbepylone sind ebenfalls mit einem Abstand von mindestens 2,00 m zum Gebäude aufzustellen und dürfen sich weder drehen noch in anderer Form bewegen. Eine Beleuchtung der Werbepylone ist zulässig. Als Farbtemperatur des Lichtes sind Werte zwischen 2.000 und 5.000 Kelvin (Warmweiß/ Neutralweiß) zulässig. Die Fahnen, Werbepylone und Dropflags sind ausschließlich im Bereich des Privat-/ Gewerbegrundstücks zulässig. Im Bereich von öffentlichen Flächen sind sie nur nach vorheriger Genehmigung zulässig.
- i) Je Gewerbeeinheit ist maximal 1 aufblasbarer Werbeträger mit einer maximalen Höhe von 5,00 m und einer maximalen Breite von 2,00 m zulässig. Die standsichere Aufstellung und Befestigung sind zu gewährleisten.
- j) Je Gewerbeeinheit ist maximal 1 Aufsteller mit einer maximalen Höhe von 1,20 m zulässig. Der Aufsteller ist ausschließlich im stehenden (Hochkant-)Format sowie als Klappaufsteller zulässig. Aufsteller zum handschriftlichen Beschreiben oder mit

austauschbaren Einlagen sind erlaubt.

- k) Werbeanlagen in Form digitaler Werbetafeln sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind kommunale Informationstafeln.
- l) Je Gebäude ist maximal 1 Warenautomat zulässig. Warenautomaten sind ausschließlich in Haus- und Ladeneingängen und Einfahrten zulässig. Sie müssen fest mit einer Gebäudewand verbunden sein und dürfen eine maximale Größe von 1,20 m² (Grundfläche) aufweisen. Größere Warenautomaten können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie an der Stätte der Leistung aufgestellt werden und das Grundstück eine Größe von mindestens 2.000 m² aufweist. Hinsichtlich des Aufstellortes können Abweichungen auf Antrag bei der Gemeinde Heusweiler zugelassen werden.
- m) Schaukästen für gastronomische Betriebe zum Aushang von Speise- und Getränkekarten sowie Schaukästen für öffentliche Institutionen sind bis zu einer Größe von maximal 0,50 x 0,70 m (Breite x Höhe) im zugehörigen Eingangsbereich eines Gewerbebetriebes zulässig. Zu Fenstern und Türen bzw. Fenster- und Türgewänden (sofern vorhanden) sowie zum Gebäuderand ist ein gleicher Abstand einzuhalten (mindestens 0,10 m). Alternativ zu Schaukästen sind bei gastronomischen Betrieben auch schwarze, beschriftbare Tafeln mit einer Größe von maximal 0,50 x 0,70 m (Breite x Höhe) im stehenden (Hochkant-)Format zulässig.

Dritter Teil

Abweichungen, Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen

§ 13 Abweichungen und Ausnahmen

Von den Festsetzungen dieser Satzung können in begründeten Fällen auf Antrag Abweichungen zugelassen werden, wenn die örtlichen Verhältnisse und öffentliche Belange nicht entgegenstehen oder die Einhaltung der Anforderungen der Satzung zu einer nicht beabsichtigten Härte führt und die Gemeinde Heusweiler der Abweichung zustimmt.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Werbeanlagen und Warenautomaten entgegen den Festsetzungen der §§ 3 bis 12 dieser Satzung errichtet oder ändert.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 1 LBO handelt, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach dieser Satzung vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 15 Kollisionsregeln

- (1) Die Regelungen dieser Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung gehen den Regelungen für Werbeanlagen und Warenautomaten in Bebauungsplänen, die vor Erlass dieser Satzung in Kraft getreten sind, vor.

Die gestalterischen Festsetzungen über Werbeanlagen (örtliche Bauvorschriften) im rechtskräftigen Bebauungsplan „Steuerung von Vergnügungsstätten und Werbeanlagen“ aus dem Jahr 2015 werden mit Inkrafttreten der vorliegenden Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung aufgehoben und durch die Bestimmungen dieser Satzung ersetzt.

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan „Steuerung von Vergnügungsstätten und Werbeanlagen“ (2015) getroffenen Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzungen (Regelungen bzgl. der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten) bleiben von der vorliegenden Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung unberührt und gelten daher uneingeschränkt weiter.

- (2) Sofern Bebauungspläne, die nach Inkrafttreten dieser Satzung erlassen wurden, für Werbeanlagen und Warenautomaten speziellere Regelungen treffen, gehen diese Bestimmungen den Bestimmungen der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung vor.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Diese Satzung gilt, mit Ausnahme der Vorschrift des § 4 Abs. 4 Satz 1, nicht für Werbeanlagen und Warenautomaten, die vor ihrem Inkrafttreten rechtmäßig errichtet worden sind (Bestandsschutz).

Heusweiler, den _____

Der Bürgermeister der Gemeinde Heusweiler